



1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eibenstock (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Stadtrat von Stadt Eibenstock in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 mit Beschluss Nr. 159/17/16 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Eibenstock vom 10. April 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 20. Juni 2014) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3)

Neben den vier Einsatzabteilungen können in den jeweiligen Ortsfeuerwehren folgende weitere Abteilungen bestehen:

- die Alters- und Ehrenabteilung,
- die Jugendfeuerwehr, bestehend aus den jeweiligen Ortsgruppen,
- die Kinderfeuerwehr, bestehend aus den jeweiligen Ortsgruppen,
- die Frauengruppe und
- ein musiktreibender Zug in der Ortsfeuerwehr Carlsfeld.

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „Jugendfeuerwehrwarte“ das Wort „, Kinderfeuerwehrwarte“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.

4.

Nach § 6 Abs. 5 wird folgender Absatz als neuer Absatz (6) eingefügt. Der bisherige Absatz (6) wird Absatz (7) und der bisherige Absatz (7) wird Absatz (8).

(6)

Die Amtszeit des Jugendfeuerwehrwartes beträgt 5 Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit kann eine Abberufung nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtfeuerwehrausschuss.

5.

Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a
Kinderfeuerwehr

(1)

Die Stadtfeuerwehr richtet als andere Abteilung eine Kinderfeuerwehr unter der Bezeichnung „Feuerwehrkids“ ein.

(2)

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind - unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit - spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

(3)

Mitglieder können Kinder werden, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und deren Erziehungsberechtigte schriftlich zugestimmt haben. Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter

(4)

Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist der Kinderfeuerwehrwart. Dieser muss im Besitz der Card für Jugendleiter (Juleica) sein und soll den Grundlehrgang Bambinifeuerwehrwart erfolgreich absolviert haben. Der Kinderfeuerwehrwart wird durch den jeweiligen Ortswehrleiter ernannt. Der Stadtwehrleiter erteilt hierzu sein Einvernehmen. Besteht kein Einvernehmen, entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss über die Ernennung.

(5)

Die Amtszeit des Kinderfeuerwehrwartes beträgt 5 Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit kann eine Abberufung nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtfeuerwehrausschuss.

(6)

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr konkret schriftlich beauftragt werden.

(7)

Im Übrigen gilt § 6 entsprechend. In einer Kinderfeuerwehrordnung können ergänzende Festsetzungen getroffen werden.

6.

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ehrenabteilung“ wird „die Kinderfeuerwehrwarte“ eingefügt.

7.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2)

Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter,
- den Ortswehrleitern,
- einem Gesamtvertreter der Jugendfeuerwehren,
- einem Gesamtvertreter der Kinderfeuerwehrwarte,
- einem Gesamtvertreter der Alters- und Ehrenabteilungen,
- einem Gesamtvertreter der Frauengruppen

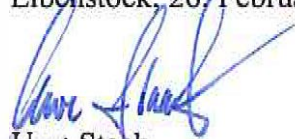
als ständige Mitglieder.

Der Vertreter der Kinderfeuerwehrwarte ist lediglich beratendes Mitglied und hat kein Stimmrecht bei den Beschlüssen des Ausschusses.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, 26. Februar 2016



Uwe Staab
Bürgermeister

